

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2013/2014

Ausgegeben am 5. Juni 2014

42. Stück

189. Benützungsort für Hörsäle und Seminarräume

189. Benützungordnung für Hörsäle und Seminarräume

Für die Benützung der Hörsäle und Seminarräume gelten die allgemeinen Regelungen der Haus- und Benützungordnung der Medizinischen Universität Innsbruck (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 05.06.2014, Studienjahr 2013/2014, 41. Stk., Nr. 188).

In Ergänzung und Präzisierung dieser Haus- und Benützungordnung erlässt das Rektorat gemäß § 1 Abs 1 der Haus- und Benützungordnung folgende Benützungordnung für Hörsäle und Seminarräume:

- (1) (Lehr)Veranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl dürfen nur von für diese (Lehr)Veranstaltung zugelassenen Studierenden besucht werden.
- (2) Studierende und Teilnehmerinnen/Teilnehmer an (Lehr)Veranstaltungen haben sich in den Hörsälen und Seminarräumen so zu verhalten, dass sie weder sich selbst noch andere gefährden oder andere an der konzentrierten Teilnahme an der (Lehr)Veranstaltung beeinträchtigen.
- (3) Die Mitnahme von Tieren ist Studierenden und Teilnehmerinnen/Teilnehmern an (Lehr)Veranstaltungen untersagt. Ausnahmen können im Einzelfall von den (Lehr)Veranstaltungsleiterinnen/(Lehr)Veranstaltungsleitern für nachweislich ausgebildete Blinden- und Behindertenbegleithunde gewährt werden, wenn die Art der Veranstaltung deren Anwesenheit zulässt und keine anderen (Lehr)Veranstaltungsteilnehmerinnen/(Lehr)Veranstaltungsteilnehmer dadurch unzumutbar belastet werden. Die Hunde haben während des Aufenthaltes in den Hörsälen und Seminarräumen Maulkörbe zu tragen.
- (4) Studierende und Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Veranstaltungen haben das Urheberrecht der (Lehr)Veranstaltungsleiterinnen/(Lehr)Veranstaltungsleiter zu wahren. Ohne im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich erteilte Zustimmung, ist jegliche Ton- und/oder Bildaufnahme während der (Lehr)Veranstaltungen ausdrücklich untersagt.
- (5) (Lehr)Veranstaltungsleiterinnen/(Lehr)Veranstaltungsleiter haben Personen, die gegen die obigen Vorschriften oder gegen die allgemeinen Regelungen der Haus- und Benützungordnung verstoßen, oder Personen, von deren Verhalten oder Zustand ein Gefährdungspotential ausgeht, nach erfolgloser Abmahnung von der Berechtigung zum Aufenthalt im Hörsaal/Seminarraum für die laufende (Lehr)Veranstaltung dieses Tages auszuschließen.

Bei Gefahr im Verzug ersucht die (Lehr)Veranstaltungsleiterin/der (Lehr)Veranstaltungsleiter die Sicherheitsbehörden um Setzung zweckentsprechender Maßnahmen.

Für das Rektorat:

O. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Helga Fritsch
Rektorin
